



KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 2 - 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach in seiner Sitzung am **10. Dezember 2008** die derzeit gültige Wassergebührenordnung des Gemeinderates wie folgt geändert, bzw. neu beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom **10. Dezember 2008** mit der die Wassergebührenordnung für die Gemeinde Edt bei Lambach geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idgF. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Edt bei Lambach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt:

(1) Bei bebauten Grundstücken:

Nach der verbauten Fläche; € **13,00** inkl. Ust. per Quadratmeter verbauter Fläche und Geschoss; mindestens jedoch € **1.950,00**. Dachgeschosse (Mansarden), Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- und Geschäftszwecke benutzbar ausgestattet sind.

(2) Bei unbebauten Grundstücken:

Bis zu einem Ausmaß von 1.500 m², € **1.950,00**. Ab 1.501 m² je angefangene 100 m² zusätzlich € 30,00.

(3) Der Gemeinderat kann für gewerbliche Betriebsstätten im Sinne einer wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit privatrechtliche Vereinbarungen über die Wasseranschlussgebühr vereinbaren.

§ 3 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
Diese beträgt ab der Messung des Wasserverbrauches am **01.04.2009** pro Kubikmeter **€ 1,38** inkl. Ust.
- (2) Jeder verbrauchte Kubikmeter Wasser aus der Wasserversorgungsanlage wird durch einen geeichten Wasserzähler gemessen, der von der Gemeinde Edt bei Lambach beigestellt wird und dessen Gebühr vierteljährlich **€ 5,00** beträgt. Beschädigungen durch Frost oder mechanische Beschädigungen des Wasserzählers werden dem Anschlusswerber in Rechnung gestellt.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers vom Grundbesitzer beantragt und ergibt sich dabei keine die zulässige Fehlergrenze überschreitende Unrichtigkeit, so hat der Einschreiter die Kosten der Überprüfung zu tragen.
- (5) Der Wasserzähler ist sofort nach Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage einzubauen, wobei die ersten 40 m³ Wasser als Garten- oder Bauwasser gebührenfrei sind. Die Gebühr für den Wasserzähler ist jedoch ab dem Zeitpunkt des Einbaues zu entrichten. Diese Freimenge ist jedoch bei Verwendung eines anderen Bauwassers als jenes aus der Wasserversorgungsanlage anteilig zu reduzieren.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingehobene Pauschalgebühren sind als Mindestanschlussgebühr abzusetzen, sofern sie zum Zeitpunkt der Vorschreibung als solche verstanden wurden.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.
Vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Mindestanschlussgebühren (früher auch Pauschalgebühren) sind im Ausmaß der zum Vorschreibungszeitpunkt gültigen Mindestanschlussgebühr von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Etwaige ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren werden fällig, sobald die für die Bemessungsgrundlage maßgeblichen Gebäude oder Gebäudeteile als Rohbau fertiggestellt wurden.
- (3) Die Gebühr für den Wasserzähler ist ab dessen Einbau zu entrichten und zwar vierteljährlich im Nachhinein.
- (4) Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Anschluss- und Benützungsgebühren ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils in Geltung stehenden Gebührensatz (dzt. 10% v.H.) enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit **1. Jänner 2009**.

Mit dieser Verordnung treten alle bisherigen Regelungen hinsichtlich der Wasseranschlussgebühren, der Wassergebühren und der Zählermiete, der Wassergebührenordnung vom **12.12.2006** außer Kraft.

Der Bürgermeister



Bauer-Marschallinger Friedrich

Angeschlagen am: Abgenommen am: